

Kostenreglement

Liberty BVG Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber
- Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen
- Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der Kosten und Entschädigungen
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Lücken im Reglement
- Art. 9 Reglementsänderungen
- Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 12 Inkrafttreten

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty BVG Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben, die neben den ordentlichen (Kosten-)Beiträgen der versicherten Personen gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan anfallen.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber

Zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Anlagevehikel, Grösse und voraussichtlichem Aufwand folgende Verwaltungskostenbeiträge:

1 Pool Invest

Vermögenswerte werden durch einen von der Stiftung akkreditierten Finanzintermediär oder durch die Stiftung verwaltet. Es wird eine separate Performance- und Jahresrechnung auf Ebene «Pool» geführt.

Fixkosten

(pro Rata temporis)

Pro versicherte Person und Jahr für Arbeitgeber mit

1 bis 49 Mitarbeiter	CHF 350
50 bis 149 Mitarbeiter	CHF 300
150 bis 499 Mitarbeiter	CHF 250
mehr als 500 Mitarbeiter	CHF 175
Führen von Verträgen ohne versicherte Personen pro Jahr	CHF 500

2 Mandate Invest

Vermögenswerte können durch den Arbeitgeber (bei Anschluss mit Zustimmung der Vorsorgekommission) bzw. die Vorsorgekommission (nach erfolgtem Anschluss) über Direktanlagen angelegt und verwaltet werden. Vorausgesetzt werden beim Arbeitgeber bzw. der Vorsorgekommission entweder nachweislich professionelles Knowhow in der Vermögensverwaltung oder ein von der Stiftung akkreditierter Berater bzw. Finanzintermediär, der dem Arbeitgeber, dem Entscheidungsträger oder der Vorsorgekommission zur Seite steht respektive die Vermögensanlage bewirtschaftet. Es wird eine separate Performance- und Jahresrechnung auf Ebene Vorsorgewerk geführt.

a) Fixkosten

(pro Rata temporis)

Pro versicherte Person und Jahr	CHF 100
Führen von Verträgen ohne versicherte Personen pro Jahr	CHF 500

b) Jährlich wiederkehrende Kosten

Stiftungsgebühr	max. 0.25% p.a.
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 0.75% p.a.

3 Inkasso

1. Mahnung	CHF 100
2. Mahnung	CHF 200
Betreibungsbegehren	CHF 600
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 600
Klagebegehren	CHF 750
Konkursbegehren	CHF 1 000

Allfällige amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet.

4 Einholen von Auskünften

Gebühren der AHV-Ausgleichskasse, des Handelsregisteramtes etc. für Auskünfte, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung von diesem nicht beigebracht werden:

Pro Einholen einer Auskunft	CHF 300
-----------------------------	---------

5 Rückwirkende Mutationen

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung rückwirkend vorgenommen werden müssen:

Pro Mutation	CHF 150
--------------	---------

6 Vertragsauflösung

Pro versicherte Person	CHF 50
Gesamthaft mindestens	CHF 300

7 Gesamt- und Teilliquidation des Vorsorgewerks

Pro versicherte Person	CHF 50
Gesamthaft mindestens	CHF 300

8 Verteilung freier Mittel ausserhalb einer Gesamt- oder Teilliquidation des Vorsorgewerks

Erstellung eines Verteilplanes pro begünstigte Person	CHF 20
Gesamthaft mindestens	CHF 150

9 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Dem Arbeitgeber können Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen. Für diese Aufwendungen wie Spezialberechnungen, Reproduktionen von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen etc. wird ein Stundenansatz von CHF 180 angewendet.

10 Zusatzdienstleistungen und -kosten von Dritten

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Verwaltung, Makler/Broker) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensübertragungen, welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

1 Kontoauflösungen

Prüfungen/Dienstleistungen zu Auszahlungen

Freizügigkeitseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	CHF 0
Pensionierung	CHF 0

Invalidität oder Tod in Sonderfällen (insb. bei Zahl-/Wohnadresse im Ausland, mehreren Anspruchsberechtigten, komplexen Fällen)

CHF 250

Selbständigkeit

CHF 250

2 Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Verpfändung pro Fall	CHF 0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

3 Berechnung Einkaufsbedarf

Berechnungen für Einkäufe zur Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung pro Fall	CHF 300
--	---------

4 Diverses

Adressnachforschungen	CHF 50
Liberty Connect	CHF 0

5 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Von der versicherten Person verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten, wie z.B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw. werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet. Die Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der Kosten und Entschädigungen

1 Für Arbeitgeber

Alle in Art. 2 aufgeführten Kostenbeiträge werden grundsätzlich dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung (Art. 2 Ziff. 6), einer Gesamt- oder Teilliquidation (Art. 2 Ziff. 7), einer Verteilung freier Mittel (Art. 2 Ziff. 8) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Art. 2 Ziff. 10) werden vorrangig von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

2 Für versicherte Personen

Gebühren der Beauftragten werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person belastet oder in Rechnung gestellt.

Die in Rechnung gestellten Kostenbeiträge für versicherte Personen müssen von der versicherten Person vorschüssig beglichen werden.

Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet oder in Rechnung gestellt.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandentschädigungen erstattet werden, dem jeweiligen Stiftungsvermögen offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmung enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 9 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2019.

Schwyz, 24. September 2021

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung